

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 21. Januar 2003

3990 a

**Gesetz
über die Universität Zürich
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Juli 2002 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Nebentätigkeit

§ 12 a. Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erfindungen
und urheber-
rechtlich
geschützte
Werke

Bei Computerprogrammen, die vom Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität. Die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Oskar Bachmann, Stäfa (Präsident); Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Regina Bapst-Herzog, Zürich; Michel Baumgartner, Rafz; Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A.; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Chantal Galladé, Winterthur; Esther Guyer, Zürich; Werner Hürlimann, Uster; Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Christian Mettler, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Dr. Charles Spillmann, Ottenbach; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Sekretär: Roland Brunner.

Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

Zulassungs-
beschränkungen

§ 14. Abs. 1–4 unverändert.

Studienanwärterinnen und -anwärter können einer anderen Universität zur Immatrikulation zugewiesen werden.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

Organisation
der Studieren-
den

§ 17. Die immatrikulierten Studierenden der Universität werden durch den Studierendenrat vertreten.

Der Studierendenrat wählt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die gesamtuniversitären Organe, in welchen den Studierenden eine Vertretung zukommt.

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Minderheitsantrag Chantal Galladé, Hanspeter Amstutz, Esther Guyer, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog) und Charles Spillmann:

Vereinigung der
Studierenden

§ 17. *Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.*

Diese nimmt ohne ein allgemein politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten.

Die Körperschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Austrittsmöglichkeit und stellt die Rechte derjenigen Studierenden sicher, die ihr nicht angehören. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in ihrer Geschäftsordnung Mitgliederbeiträge vorsehen. Diese dürfen höchstens 3% der Semestergebühr betragen.

Eventualminderheitsantrag zu Abs. 2: Esther Guyer, Hanspeter Amstutz, Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog) und Charles Spillmann:

Diese nimmt die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten.

§ 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

Soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Kantonsrat

Ihm obliegen:

Ziffer 1 unverändert.

2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;

Ziffer 3 unverändert.

Minderheitsantrag Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog) und Charles Spillmann (mehrjähriger Leistungsauftrag):

Abs. 2 Ziffer 1: Beschluss über den Leistungsauftrag und den vierjährigen Rahmenkredit gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes sowie der weiteren Staatsleistungen.

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Regierungsrat

Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

Ziffer 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts;

Ziffer 3 unverändert.

Er ist abschliessend zuständig für:

Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 3 und 4.

Minderheitsantrag Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog) und Charles Spillmann (mehrjähriger Leistungsauftrag):

Abs. 2 Ziffer 1: Verabschiedung des Leistungsauftrages und des vierjährigen Rahmenkredites gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes sowie der weiteren Staatsleistungen.

Abs. 3 Ziffer 3: Festlegung der jährlichen Leistungsvereinbarungen.

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

Zusammensetzung und Wahl

1. von Amtes wegen:
das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;

Ziffer 2 unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Satz 2 unverändert.

Minderheitsantrag Esther Guyer, Hanspeter Amstutz, Michel Baumgartner, Jean-Jacques Bertschi, Brigitta Johner-Gähwiler und Charles Spillmann:

Abs. 3: Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates aus dem Kreis der Mitglieder gemäss Abs. 1 Ziffer 2.

Funktion
und Aufgaben

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

Ziffern 1–3 unverändert.

4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts;

Abs. 3 und 4 unverändert.

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich;
 2. Genehmigung des Leitbilds der Universität;
 3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans;
 4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität;
 5. Erlass der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten;
 6. Genehmigung der Institutsordnungen;
- Ziffer 5 wird zu Ziffer 7.
8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
 9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle;
 10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität;

11. Genehmigung von Kompetenzzentren;
Ziffern 8 und 9 werden zu Ziffern 12 und 13.
Ziffer 10 wird aufgehoben.
Ziffer 11 wird zu Ziffer 14.

Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziffern 1–5 unverändert.

6. Erstellung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Universitätsrates.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 32. Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziffern 1–3 unverändert.

An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Ziffern 2–7 unverändert.

Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog), Charles Spillmann:

Die erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Universitätsleitung;
2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten;
3. den Delegierten der Stände;
4. den Delegierten des administrativen und technischen Personals;
5. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gleichstellungskommission.

§ 34. Abs. 1 Satz 1 unverändert. Für einzelne Geschäfte können weitere Personen beigezogen werden.

Universitäts-
leitung

Erweiterte
Universitäts-
leitung

Fakultäts-
versammlung

An den Sitzungen der Fakultätsversammlung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals mit beratender Stimme teil.

Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziffer 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung;

Ziffer 3 unverändert.

Ziffer 4 wird aufgehoben.

Ziffern 5 und 6 werden zu Ziffern 4 und 5.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

Minderheitsantrag Esther Guyer, Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog), Charles Spillmann:

Abs. 1: Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände und des administrativen und technischen Personals zusammen. Für einzelne Geschäfte können weitere Personen beigezogen werden.

Fakultätskommission

§ 34 a. Die Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung erfolgt durch eine Kommission der Fakultät. Bei Berufungen gehören ihr mindestens zwei externe Expertinnen und Experten an.

Entwicklungs- und Finanzplan

§ 38. Satz 1 unverändert. Sie ist dabei an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden.

Minderheitsantrag Chantal Galladé, Susanna Rusca Speck, Elisabeth Scheffeldt Kern (in Vertretung von Regina Bapst-Herzog) und Charles Spillmann:

§ 41. Der Kantonsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze und unter Wahrung des gleichen Zuganges aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 42 a. Nachdiplomstudien und berufsbegleitende Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendeckend in Rechnung zu stellen. Der Universitätsrat regelt die Ausnahmen. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen

§ 42 b. Für Dienstleistungen sozialer und kultureller Einrichtungen sowie von Einrichtungen des Hochschulsports, welche die Universität oder in ihrem Auftrag Dritte für Universitätsangehörige erbringen, kann die Universitätsleitung angemessene Gebühren festsetzen. Gebühren für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

Die Gebühren dürfen die anrechenbaren Nettokosten nicht übersteigen.

§ 50 a. Die am 30. September 2002 ablaufende Amtsdauer des Universitätsrates wird bis 30. Juni 2003 verlängert. Amtsdauer des Universitätsrates

II. § 50 a tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen der Kommission
für Bildung und Kultur

Der Präsident: Der Sekretär
Oskar Bachmann Roland Brunner